

Informationsveranstaltung zur Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden

Chancen der Integration in den Arbeitsmarkt

Rahmenbedingungen und
Unterstützungsmöglichkeiten bei der
Arbeitsaufnahme durch die Agentur für Arbeit

Chancen der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

- ■ Zuständigkeit und Auftrag
- ■ Rechtliche Regelungen zum Arbeitsmarktzugang
- ■ Zugang zu Praktika für Asylsuchende
- ■ Arbeitsmarktbüro
- ■ Unterstützungsmöglichkeiten durch die Agentur für Arbeit
- ■ Ansprechpartner Ausbildung

Asyl / Flucht

■ Unser Auftrag

- SGBIII (AA) zuständig für Personen mit Duldung (Geduldete) und Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber)
- Für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis (Asylberechtigte) sind die Jobcenter zuständig.

■ Ziel der Beratung

- Asylsuchenden Orientierung auf dem deutschen Arbeits- und Ausbildungsmarkt geben
- frühzeitig die Potenziale der Asylsuchenden für den Arbeits- und Ausbildungsmarkt identifizieren
- aktive Einbindung in Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration

Rechtliche Regelungen zum Arbeitsmarktzugang

Zugang zur Beschäftigung mit Duldung (Stand: 17. August 2016)

Ab wann?	Ab dem 1. Tag des Aufenthalts	Ab dem 4. Monat	Ab dem 4. Monat	Ab d. 16. Monat	Ab dem 49. Monat
Für die Berechnung der Wartezeiten werden auch vorangegangene Zeiten mit Aufenthaltsgestattung, BÜMA oder Aufenthaltserlaubnis / Visum berücksichtigt.					
Für was?	→ betriebliche Ausbildung → FSJ / Bundesfreiwilligendienst → Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). Dazu ausführlich: hier . → Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit ausländischem Hochschulabschluss , wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 49.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen	→ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 38.688 € brutto / Jahr) → Personen mit einem inländischen , qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss , für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit einem ausländischen , als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss , für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung <i>wenn</i> es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt → befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.) , die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.	jede andere Beschäftigung Auch Leiharbeit ist in den meisten Regionen möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV). Die Vorrangprüfung gibt es nur noch in MV sowie regional in BY und NRW. Siehe letzte Seite	jede Beschäftigung Zeit- u. Leiharbeit ist möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)	Jede Beschäftigung Zeit- u. Leiharbeit ist möglich!
§§§?	§ 32 Abs. 2 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV	§ 32 Abs. 1 BeschV, § 32 Abs. 5 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV	§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV
Zustimmung der Agentur für Arbeit?	ohne	mit	mit	mit	ohne
Vorrangprüfung?	ohne	ohne	i.d.R. ohne, siehe letzte Seite	ohne	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung?	ohne	mit	mit	mit	ohne

Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung, bei der sie das persönliche und das öffentliche Interesse gegeneinander abwägen muss.

Es gibt drei Fälle, in denen die Ausländerbehörde bei Menschen mit einer Duldung unabhängig von der Aufenthaltszeit ein **ausländerrechtliches Arbeitsverbot als „Sanktionsmaßnahme“** verhängt (§ 60a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 AufenthG). In diesen Fällen „darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden“: Wenn die Einreise erfolgte, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn die Person aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden kann oder wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 ein Asylgesuch gestellt hat und dieser abgelehnt wurde. Es sollte immer genau geprüft werden, ob es sich tatsächlich um das Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG handelt: Denn aus der Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit geht nicht immer hervor, ob es sich um ein Arbeitsverbot handelt, oder ob die Beschäftigung sehr wohl erlaubt werden könnte. Manche Ausländerbehörden schreiben: „Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet“, obwohl sie gestattet werden könnte und kein Arbeitsverbot vorliegt.

Rechtliche Regelungen zum Arbeitsmarktzugang

Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung bzw. Ankunftsachweis / BÜMA (Stand: 17. August 2016)					
Ab wann?	Ab dem 4. Monat des Aufenthalts	Ab dem 4. Monat	Ab d. 4. Monat	Ab d. 16. Monat	Ab d. 49. Monat
Die Beschäftigung darf nur erlaubt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zu leben. Diese Pflicht kann grundsätzlich für maximal sechs Monate, für Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten auch darüber hinaus bestehen. Für die Berechnung der Wartezeiten werden auch vorangegangene Zeiten mit BÜMA, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis / Visum berücksichtigt.					
Für was?	→ betriebliche Ausbildung → FSJ / Bundesfreiwilligendienst → Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). Dazu ausführlich: hier . → Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 49.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen	→ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 38.688 € brutto / Jahr) → Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung wenn es sich um einen Mangelberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt → befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.	Jede andere Beschäftigung Auch Leiharbeit ist in den meisten Regionen möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV). Die Vorrangprüfung gibt es nur noch in MV sowie regional in BY und NRW. Siehe letzte Seite.	Jede Beschäftigung Leiharbeit ist möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)	Jede Beschäftigung Leiharbeit ist möglich!
§§§?	§ 32 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylG	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylG	§ 61 Abs. 2 AsylG i. V. m. § 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylG	§ 32 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylG
Zustimmung der Agentur für Arbeit?	Ohne	mit	mit	mit	ohne
Vorrangprüfung?	Ohne	ohne	i. d. R. ohne, siehe letzte Seite	Ohne	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung	Ohne	mit	mit	mit	ohne
Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung.					
Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG darf die Ausländerbehörde keine Beschäftigung erlauben, wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 ein Asylgesuch gestellt hat.					

GGUA Flüchtlingshilfe e. V., Projekt Q, Claudius Voigt
Südstr. 46, 48153 Münster,
www.einwanderer.net
voigt@ggus.de Fon: 0251-1448626

Das Projekt Q wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW.

Rechtliche Regelungen zum Arbeitsmarktzugang

Die Vorrangprüfung bleibt damit nur noch in folgenden Arbeitsagentur-Bezirken bestehen:

Mecklenburg-Vorpommern:

flächendeckend

Bayern:

Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth-Hof, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Traunstein, Weiden

NRW:

Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen

Praktika

- Feststellung der Eignung von Asylbewerbern vor Abschluss eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages durch unbezahlte „Praktika“, „Hospitationen“, „Arbeitsgelegenheiten“, „Probearbeiten“ sind grundsätzlich möglich, bedürfen jedoch der Zustimmung. Hier sollte immer eine Einzelfallklärung erfolgen, z.B. mit dem Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit und/oder der Ausländerbehörde
- Bei Fragen für alle aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten, einschließlich der Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit sind die Ausländerbehörden als Ansprechpartner zuständig.
- Die Bundesagentur für Arbeit erteilt Auskünfte zu betrieblichen Tätigkeiten und Praktika bei Asylbewerbern und Geduldeten unter der **zentralen Rufnummer +49 (0) 228 713 2000**

Unser Arbeitsmarkt Büro / Integration Point



Auf dem Bild:

Hr. Dr. Scheikh Obeid, Frau Hollmann, Hr. Idrissi Belkasmı

Offene Sprechstunde:

Montag – Freitag: 9 – 12 Uhr

Präsenztage in den Geschäftsstellen:

Bensheim, Kirchbergstr. 13

Dieburg, Fuchsberg 12-16

Erbach, Neckarstr. 19

Lampertheim, Gaußstr. 19

donnerstags

mittwochs

freitags

dienstags

Service Nummer: 06151 – 304 190

Darmstadt.Arbeitsmarktbuero-Fluechtlinge@arbeitsagentur.de

- Angebot einer Anlauf- und Clearingstelle in den Räumen der Agentur für Arbeit für Asylsuchende
- Drei Kollegen, die neben Deutsch auch Englisch, Französisch, Arabisch und Farsi sprachlich abdecken

Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?

- Asylsuchende und Geduldete: Ab 4. Monaten des Aufenthalts Zugang zu nahezu sämtlichen Förderinstrumenten der Arbeitslosenversicherung – Ausnahme aus Syrien, Iran, Irak und Eritrea (Förderung bereits ab 1. Tag möglich)
- Besonderheiten bei Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und der assistierten Ausbildung (ASA)
- Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Arbeitgeber: Einstiegsqualifizierung (EQ) und Eingliederungszuschuss (EGZ)

Besondere Angebote für Asylsuchende - Ausbildung

■ Ansprechpartner im Übergang Schule / Beruf

- Berufsberaterinnen und Berufsberater der Agentur für Arbeit an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen;
- Kontaktdaten erhalten Sie in den Sekretariaten oder unter Darmstadt.Berufsberatung@arbeitsagentur.de
- Terminvereinbarung zur individuellen Beratung unter 0800 45555 00 (kostenfreie Nummer) oder Darmstadt.Berufsberatung@arbeitsagentur.de

■ Beratungsstandorte

- **Wissenschaftsstadt Darmstadt und Landkreis Darmstadt-Dieburg**
 - Darmstadt, Groß-Gerauer Weg 7; Dieburg, Fuchsberg 12-16
- **Kreis Bergstraße**
 - Bensheim, Kirchbergstr. 13; Lampertheim, Gaußstr. 19; Mörlenbach, Panoramastr. 5; Viernheim, Rathaus
- **Odenwaldkreis**
 - Erbach, Neckarstr. 19; Hirschhorn, Stadtverwaltung